

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
<b>Herausgeber:</b>	Lehrpersonen Graubünden
<b>Band:</b>	6 (1946-1947)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Fünfzig Jahre Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer 1897-1946
<b>Autor:</b>	Zinsli, Lorenz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-355645">https://doi.org/10.5169/seals-355645</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Fürsorge durch Versicherung**

Im Sozialstaat der Gegenwart spielt die Fürsorge durch Versicherung eine Hauptrolle. Versicherungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes haben eine erstaunliche Verbreitung gefunden. Staatsangestellte und Angehörige des fortschrittlichen Großbetriebes sind die Bevorzugten. Auch wir Lehrer gehören zu ihnen, wenn auch die zu erwartende Maximalrente von 2800 Fr. bescheiden ist. Aber wir freuen uns des Erreichten und wollen daran denken, daß es noch viele gibt, die keine, auch nicht die geringste Sicherung vor den Wechselfällen des Lebens haben. Das größte Sozialwerk unseres Staates, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, steht, so hoffen wir, vor der Verwirklichung. Wir wollen dazu stehen, damit auch die wirtschaftlich schwächsten Glieder unseres Volkes dadurch eine Garantie für «die Freiheit vor Not» erhalten.

Die vorliegende Nummer unseres Schulblattes ist zum größten Teil der Versicherungskasse gewidmet, die dank der Annahme des neuen Besoldungsgesetzes durch das Bündervolk und der wohlwollenden Haltung des Großen Rates und der Regierung wenn nicht «saniert» im Sinne der Berechnungen von Fachleuten, so doch auf eine sehr tragfähige Basis gestellt worden ist. Nach menschlichem Ermessen wird die Kasse ihren Verpflichtungen auf lange Zeit gerecht werden können. Daß ihr Wohl aber vom Wohlergehen des Kantons weitgehend abhängig ist, wird jedem von uns klar sein. Der Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes, Lorenz Zinsli, Ehrenmitglied des B. L. V., langjähriges Mitglied des Vorstandes und während 20 Jahren Kassier der Versicherungskasse, ist wohl wie kein anderer noch lebender Lehrer mit dieser Fürsorgeinstitution verwachsen. Er kennt Ihre Geschichte von Grund auf. Sein Beitrag kommt eben zur rechten Zeit, den Jungen zur Einführung und ersten Orientierung, den Ältern zur Auffrischung, allen zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Bewußtseins, daß es «unsere Kasse» ist. Fast alles daran ist die Frucht von Anstrengung, von Fortschritts- und Opferwille. Es ziemp sich, jetzt, im Zeitpunkt einer vorläufigen Erfüllung, daran zu denken, daß wir nicht nur Nutznießer, sondern auch Verantwortliche sind.

\* \* \*

## **Fünfzig Jahre Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer 1897–1946**

Mit dem Jahr 1946 ist die Lehrerversicherungskasse (L. V. K.) fünfzig Jahre im Betrieb gestanden. Diese Tatsache berechtigt wohl zu einer kurzen Jubiläumsbetrachtung, um so mehr, als die Kasse eine interessante Entwicklung durchgemacht hat. Davon sagen die Jahresberichte des B. L. V. sehr viel. Der Unterzeichnete hat im 55. Jahresbericht von 1937

eine Jubiläumsbetrachtung veröffentlicht. Damals stand die Kasse vierzig Jahre im Betrieb. Es wäre verführerisch, heute einfach auf jenen Bericht zu verweisen und nur zu berichten über die Entwicklung der Kasse in den letzten 10 Jahren. Damit würden aber die vielen jungen Lehrer, die seit 1937 in den bündn. Schuldienst eingetreten sind, und das ist ungefähr die Hälfte der derzeitigen aktiven Lehrerschaft, keine Kenntnis bekommen von dem, was sich während den ersten 40 Jahren alles ereignet hat. Es fehlen ihnen diese Jahresberichte. Sie sind auch nicht mehr erhältlich. Mit Rücksicht auf die jüngere Lehrergeneration soll sich also unsere Betrachtung auf volle 50 vergangene Jahre ausdehnen. Damit zur Sache.

Der Gedanke, für alte Lehrer, für Lehrerwitwen und Waisen fürsorgliche Einrichtungen zu treffen, ist schon 1827 bei der Gründung des evangelischen Schulvereins an der Synode dieses Jahres in Thusis aufgegriffen worden. Später haben sich die Maienfelder unter Führung des damaligen Lehrers Enderlin und anderer einsichtiger Männer im Churer-Rheintal und in der Stadt Chur (Dekan Herold) der Sache angenommen. Aus dem evangelischen Schulverein ist mit der Zeit die kantonale Lehrerkonferenz herausgewachsen. Aber auch diese hatte vorerst kein Glück mit den Bestrebungen zur Einrichtung einer Art Hilfskasse. Erst am 23. Juni 1866 genehmigte der Große Rat dahin zielende Vorschläge der Lehrerschaft. Am 18. Dezember 1867 wurde endlich ein diesbezüglicher, sehr bescheidener Vertrag mit der Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen, vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren. Letztere versprach sich aber offenbar von dieser Versicherung der Bündner Lehrer nicht viel Nutzen und kündete den Vertrag schon 1873. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, um bei den Oberbehörden die Gründung einer wechselseitigen Hilfskasse anzustreben. Das geschah, aber ohne Erfolg. Im Jahr 1874 wurde mit der Versicherungsgesellschaft «La Suisse» ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen wie vorher mit der Rentenanstalt. Die Versicherungsbedingungen waren aber auch hier höchst bescheidene — eine Sterbesumme von 700 bis 800 Fr. oder eine Jahresrente von rund 75 Fr. vom 60. Altersjahr an. — Aber auch «La Suisse» kündete 1895 den Vertrag, verstand sich aber dazu, alle noch lebenden Bündner Lehrer bis zu ihrem Tode vertragsgemäß zu behandeln. Darum haben wir neben der Versicherungskasse heute noch die sogenannte «alte Hilfskasse». Ihr Mitgliederbestand nimmt aber von Jahr zu Jahr ab. 1926 waren es noch 209 — am 31. Dezember 1946 lebten noch 28 versicherte Lehrer und Lehrerinnen —, alle 70 und mehr Jahre alt. Die meisten von ihnen sind im Laufe der Zeit auch in die L. V. K. eingetreten und beziehen von derselben entsprechende Renten. Das bescheidene Vermögen dieser alten Kasse ist vor wenigen Jahren mit dem der Versicherungskasse verschmolzen worden. Soviel über die ersten Bestrebungen zur Gründung einer Kasse mit fürsorglichem Einschlag. Wer sich näher darum interessiert, möge Aufschluß holen im 54. Jahresbericht, wo auf pag. 57 und folgenden eine vorzügliche Abhandlung vom damaligen Präsidenten der L. V. K., a. Stadtschullehrer Hans Jäger sel., zu finden ist.

Die Kündung der «Suisse» gab den Anstoß zur Gründung der «Wechselseitigen Hilfskasse». Die Initiative dazu ging wieder von der Konferenz H.-Fünf Dörfer aus. Der damalige Vorstand des B. L. V. mit Seminardirektor Paul Conrad als Präsident und dem damaligen Stadtschullehrer Peter Mettier als Vizepräsident nahm sich zielbewußt der Sache an. Am 22. November 1895 hat die kantonale Lehrerkonferenz in Chur auf Grund eines Referates von Lehrer Kasper Obrecht, Zizers, die Gründung beschlossen und eine Eingabe an das Erziehungsdepartement z. H. des Kleinen Rates geleitet. Man möge mir gestatten, mit Rücksicht auf die jüngern Lehrer — und ich als Achtzigjähriger darf doch ruhig alle jetzt aktiven Lehrer und Lehrerinnen als «jüngere» anreden, — hier zwei Sätze Verfassungskunde einzuflechten. Nun denn — bis und mit 1893 hatten wir in Graubünden einen dreigliedrigen Kleinen Rat mit Kollegialsystem, gewählt vom Großen Rat, wobei sehr darauf Rücksicht genommen wurde, daß alle drei alten Bünde vertreten waren. Jeder dieser drei Regierungsräte war vier Monate Regierungspräsident. Seit 1894 haben wir eine Fünfer-Regierung mit Departementalsystem, vom Volk auf drei Jahre gewählt. Einer dieser Regierungsräte hat neben noch andern Departementen das *Erziehungsdepartement* zu verwalten. Die Reihe der Herren Erziehungsdirektoren von 1894 bis 1946 ist folgende:

Nat.-Rat *Andreas Vital*, Reg.-Rat *J. P. Stiffler*, Ständerat *Andreas Laely*, Nat.-Rat *Eduard Walser*, Reg.-Rat *Christian Michel*, Reg.-Rat Dr. *Robert Ganzoni*, Nat.-Rat Dr. *Adolf Nadig* und Reg.-Rat Dr. *Rudolf Planta*. Alle diese Herren haben unserer Versicherungskasse viel Verständnis, Wohlwollen und Unterstützung entgegengebracht.

Herr Vital hat die Eingabe des B. L. V. wohlwollend entgegengenommen, die Sache vorbereitet und bei den Behörden vertreten. So hatte er die Genugtuung, auf 1897 mit den neu im Schuldienst stehenden Lehramtskandidaten vom Jahr 1896 die wechselseitige Hilfskasse für die Bündnerlehrer in Betrieb setzen zu können.

An deren Spitze stand und steht heute noch eine dreigliedrige Verwaltungskommission, gewählt vom Kleinen Rat jeweilen auf drei Jahre. Dieser Kommission gehörten im Lauf der fünfzig Jahre an:

als Präsidenten:	Sekundarlehrer Nikolaus Jeger, Chur, 1897—1921 Stadtschullehrer Joh. Jäger, Chur, 1922—1942 Stadtschullehrer Peter Flütsch, Chur, ab 1943
als Aktuare:	Stadtschullehrer Peter Mettier, Chur, 1897 und 1898 Stadtschullehrer Joh. Jäger, Chur, 1899—1921 Stadtschullehrer Lorenz Zinsli, Chur, 1922—1925 Stadtschullehrer Peter Flütsch, Chur, 1926—1942 Kant.-Schullehrer Hans Brunner, Chur, 1943—1945 Stadtschullehrer Martin Schmid, Chur, ab 1946
als Kassiere:	Stadtschullehrer Joh. Nold, Chur, 1897—1925 Stadtschullehrer Lorenz Zinsli, Chur, 1926—1945 Kant.-Schullehrer Hans Brunner, Chur, ab 1946.

## Mitgliedschaft und Einkäufe

Zum Beitritt in die Kasse wurde von allem Anfang an *obligatorisch verpflichtet*, wer, im Besitze des bündnerischen Primarlehrer-Patentes, einer öffentlichen bündnerischen Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksschule vorsteht, gleichviel ob als Primar- oder Sekundarlehrer. Ohne Bündnerpatent kann keiner in die Kasse aufgenommen werden, auch nicht das Lehrpersonal an Privatschulen. Nach neuester Verordnung ist zum Eintritt in die Kasse ein Attest des Kassenarztes entscheidend. Sollte ein solches nicht restlos genügen, so tritt die neuestens eingerichtete Sparversicherung in die Lücke, für welche die Prämien von Kanton, Gemeinde und Lehrer auch einbezahlt werden müssen.

Bei der Gründung der Kasse hat man auch vor 1896 patentierten Lehrern Gelegenheit geboten, sich in die Kasse maximal für 20 Jahre einzukaufen. Diese Gelegenheit wurde 1905 und später bei den Revisionen der Verordnung 1913, 1923 und 1931 wiederholt. Das war ein Fehler. Man hätte bei der Gründung einfach alle damaligen aktiven Bündnerlehrer zwingen sollen, der Kasse beizutreten. Wer sich nicht freiwillig für frühere Dienstjahre einkaufen wollte, hätte sich mit dem Schulkurs 1896/97 das erste Versicherungsjahr erwerben können. Wäre man so vorgegangen, hätten alle weiteren Einkäufe unterbleiben können und im Zusammenhang damit unendlich viele Auseinandersetzungen und damit verbundene Arbeit. Wie sich diese Einkäufe noch heute auf die Kasse auswirken, zeigt statt vieler Worte nachstehende Tabelle:

Einkaufs-jahr	Anzahl Einkäufe	Taxe für maximal 20 Jahre	Heute beziehen noch Rente	Noch Witwen-rente	Bis heute gestorben	Freiwillig ausgetreten	Heute ganz erledigt
1897/98	12	Fr. 852	2	2	10	—	8
1905	73	„ 400	10	14	62	1	49
1913	4	„ 1000	3	—	1	—	1
1923	72	„ 950	22	13	50	—	37
1931	8	„ 1400	3	2	5	—	3
	169	•	40	31	128	1	98

### Anmerkungen:

1. Für die Einkäufe vom Jahr 1905 hat der Kanton aus der Schulsubvention für maximal 20 Jahre = Fr. 200.— pro Lehrer beigesteuert.
2. Für die Einkäufe vom Jahr 1923 hat sich der Kanton verpflichtet, 19 Jahre lang aus der Schulsubvention jährlich Fr. 10 813.— der Kasse zuzuführen. Er hat diese Verpflichtung mit der Einzahlung vom Jahr 1941 restlos erfüllt.
3. Für die Einkäufe vom Jahr 1931 war vorgesehen, daß der Kanton noch für die Jahre 1942 bis 1944 jährlich Fr. 10 813.— leiste. Er hat aber an seinen Prämienanteil jährlich Fr. 6500.— nicht bezahlt. Dieser Rückstand wurde von der Verwaltungskommission mit Zins und Zinseszins als besonderes Guthaben beim Kanton gebucht. Bis Ende 1941 war dieses Guthaben auf Fr. 79 565.80 angewachsen. Zufolge Vereinbarung der Verwaltungskommis-

sion mit dem Finanzdepartement resp. dem Kleinen Rat übernahm der Kanton auf 31. Dezember 1941 zu seinen Lasten obige Summe und die Verwaltungskommission verzichtete auf die Einzahlung der Fr. 10 813.— pro 1942—1944 für die Einkäufe vom Jahr 1931. Damit ist diese Angelegenheit, die ich in meiner Jubiläumsbetrachtung vom Jahr 1937 als «Wechsel auf lange Sicht» bezeichnet hatte, zufriedenstellend geregelt worden. Diese Mitteilungen über die verschiedenen Einkäufe mögen genügen.

## Die Revisionen der Verordnungen

Darüber geben die Jahresberichte sowie das Schulblatt des B. L. V. schon vom Anfang des Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag manchen Aufschluß. Immer wieder haben sich die Lokalkonferenzen und die Delegiertenversammlung damit beschäftigt und beschäftigen müssen. Den Reigen eröffnete schon 1906 die Kreiskonferenz Ilanz mit ihrem Gesuch um Revision der Verordnung. Dieselbe ließ aber auf sich warten bis 1913. Bezeichnend aber auch verständlich war das Bestreben um Verbesserung der Invaliditäts- und Altersversicherung jeweilen nach einer Erhöhung der Lehrerbesoldungen. So folgte der Annahme des Besoldungsgesetzes vom 3. Okt. 1920 sofort der Wunsch nach Revision der Verordnung der L. V. K. Weil je eine Revision derselben innert 10 Jahren vorgesehen war, erfolgten weitere 1923 und 1931. Zudem gab es 1941 und 1943 Teilrevisionen. Am 6. Dezember 1946 endlich erließ der Kleine Rat nach Annahme des neuen Besoldungsgesetzes durch den Souverain auch eine neue, den Verhältnissen angepaßte Verordnung über die Versicherungskasse. Für jede Revision wurden fachmännische Gutachten eingeholt, 1906/13 von Herrn Schaertlin, Direktor der Rentenanstalt, für die Revision pro 1923 von Dr. Grieshaber, für diejenige pro 1931 von Dr. Friedli, Bern, pro 1940 von Dr. Jecklin, Zürich und seither von unserem bündnerischen Fachexperten Professor Dr. Trepp in Chur.

Alle diese Experten haben bei der Kasse ein versicherungstechnisches Defizit festgestellt und für die von der Lehrerschaft jeweilen geforderten erhöhten Leistungen der Kasse entsprechend höhere Prämien verlangt. Kein Wunder, daß diese Fragen die Konferenzen, die Delegiertenversammlung und die Behörden in hohem Maße beschäftigten und nicht am wenigsten die jeweilige Verwaltungskommission. Diese ließ sich von ihrem geraden Weg, auf dem sie nur das Beste für die Kasse verfolgte, nicht abbringen, nicht einmal, wenn sie auch von Seite einzelner Konferenzen in Versammlungen und Presse angegriffen wurde. Damit komme ich auf den Hauptvorwurf zu sprechen, den man der Verwaltungskommission ab und zu machte: sie sei bei der Pensionierung zu large und zu nachsichtig gewesen. Sie hat allerdings zur Zeit des großen Lehrerangebotes und der vielen stellenlosen jungen Lehrer verfügt, daß Lehrer, die wenigstens 30 Versicherungsjahre und das 60. Lebensjahr erfüllt haben, die Maximalrente erhielten ohne ärztliches Attest. Dieser Vorwurf gehörte mehr als einmal in unser Sündenregister. Wir trösten uns aber mit der Feststellung, daß wir durch diese Maßnahme wenigstens alten Lehrern den Rücktritt erleichtert haben und daß dadurch junge

Lehrer eher zu Stellen gekommen sind und der Lehrerstand damit verjüngt wurde.

In meiner Jubiläumsbetrachtung von 1937 hatte ich geschrieben, daß die einschneidendste Revision diejenige von 1931 gewesen sei. Heute ist dieser Satz überholt und das Beiwort gebührt der jüngsten Revision von 1946, zu welcher in einem besondern Abschnitt noch Stellung bezogen werden soll. Damit können wir das Kapitel über die Revisionen verlassen.

## Prämien und Renten

Ueber diese darf und will ich mich der Kürze befleißben und nur resümierend wiederholen, was ich im Dezember 1945 in Nr. 2 des Schulblattes in meinem Aufsatz: «Die Gehälter der Bündner Lehrer seit 1863 bis heute», betreffend die Versicherungskasse angetönt habe:

Gründung 1897: Prämie je Fr. 15.— von Kanton und Lehrer, Maximalrente Fr. 300.—.

Revision 1913: Prämie je Fr. 30.— bis 1921. Maximalrente Fr. 500.—.

Revision 1923: Prämie vom Lehrer Fr. 60.—, vom Kanton Fr. 30.— von 1922 bis 1931. Maximalrente Fr. 1000.—.

Revision 1931: Prämie je Fr. 170.— für 1932 bis 1934; von 1935 bis 1941. Prämie vom Lehrer Fr. 195.—, vom Kanton Fr. 145.—. Maximalrente Fr. 1700.—.

Teilrevision 1941: Prämie je Fr. 200.— vom Lehrer und vom Kanton 1942 bis 1945.

Die neueste Revision der Verordnung vom 25. November 1946 sieht als Prämien vor: für den Versicherten Fr. 280.—, für den Kanton Fr. 220.— und für die Gemeinde Fr. 160.—, total Fr. 660.—. Neu ist die Verpflichtung für die Gemeinden, als Arbeitgeber des Lehrers auch einen Teil an die Prämien zu leisten, wie es bei ähnlichen Kassen anderer Kantone schon längst eingeführt ist. Man hatte das schon seit Jahren gewünscht, aber man befürchtete ein negatives Resultat bei einer Volksabstimmung. Im Jahr 1946 endlich haben Verwaltungskommission, der Vorstand des Lehrervereins, sowie Kleiner und Großer Rat gewagt, anlässlich der Abstimmung über die Lehrerbesoldungen auch diese Frage vom Souverain entscheiden zu lassen. Vorgesehen war, die erforderliche Prämie von Fr. 660.— je zum Dritteln auf Lehrer, Kanton und Gemeinde zu verteilen. Aus abstimmungs-technischen Gründen hat sich der Große Rat entschlossen, dem Lehrer Fr. 280.— aufzuerlegen und der Gemeinde nur Fr. 160.— pro Lehrstelle. Der Wurf ist gelungen. Mut und Vertrauen zum Bündnervolk haben gesiegt.

Zum Kapitel der Prämien muß hier gesagt werden, daß der Kanton von 1922 bis 1931 und von 1935 bis 1941 die Parität bei den Prämien aufgegeben, daß aber die Lehrerschaft in ihrer Opferfreudigkeit und

Sorge um die Kasse die Mehrleistung an die Prämien übernommen hat. Aber auch der Kanton hat diese Unterlassung durch den Beschuß des Großen Rates, zum Ausgleich des errechneten Defizites ab 1947 jährlich Fr. 100 000.— der Kasse zuzuführen, wettgemacht. Zudem verzinst er die bei ihm angelegten Gelder der Kasse, und das ist der größte Teil des Kassenvermögens zu 4%. Diese Zinsgarantie will als ein Teil der Sanierung aufgefaßt sein.

Die Maximalrente wurde nach neuester Verordnung auf Fr. 2800.— festgesetzt, die Invalidenrente für die untern Versicherungsjahre bedeutend erhöht, die reduzierte Altersrente vom 30. Versicherungsjahr nach Prozenten der Maximalrente von 30 bis 40 Versicherungsjahren und im letztern Fall dieselbe erreichend, beibehalten. Die Witwenrente beträgt 50% und die Waisenrenten — und zwar max. 2 jeweilen für die jüngsten Waisen — je 25% der einschlägigen Invaliden- bzw. Altersrente des verstorbenen Kassamitgliedes.

Im 55. Jahresbericht des B.L.V. ist auf pag. 54 eine Zusammenstellung der ausbezahlten Renten während den ersten 40 Jahren des Betriebes der Kasse zu finden. Ich führe diese Tabelle weiter für die restlichen 10 Betriebsjahre, weil diese Zahlen deutlicher als alle Worte sprechen.

### Rentenauszahlungen während 50 Jahren

Bezahlt pro	Lehrer-renten	Witwen- und Waisenrent.	Total Renten	Anzahl der Bezüger		
				Lehrer	Witwen	Waisen
1899—1936	756 603.65	271 801.20	1 028 404.85			
1937	144 804.50	34 312.85	179 117.35	120	61	30
1938	168 490.80	36 347.20	204 838.—	119	58	28
1939	182 515.35	44 736.95	227 252.30	132	65	32
1940	184 651.70	49 242.15	233 893.85	136	72	35
1941	186 933.60	57 177.10	244 110.70	133	79	30
1942	190 199.85	62 351.50	252 551.35	138	85	36
1943	202 314.55	62 605.40	264 919.95	140	88	36
1944	204 291.90	65 920.—	270 211.90	146	89	31
1945	214 813.30	73 246.10	288 059.40	148	99	32
1946	250 403.60	81 183.90	331 587.50	152	104	31
	2 686 022.80	838 924.35	3 524 947.15			

Für das 4. Quartal 1946 wurden die Renten rückwirkend nach den neuen Bestimmungen festgesetzt und ausbezahlt.

Wenn die Kasse in den vergangenen 50 Jahren  $3\frac{1}{2}$  Millionen an Renten auszahlte, hat sie sicher viel Not, Sorge und Kummer gelindert und segensreich sich ausgewirkt.

## **Mitteilungen betreffend einiger anderer Bestimmungen der Kasse**

1. *Die Wartezeit* bei Rücktritt vom Schuldienst war bis 1931 auf 5 Jahre festgelegt. Seither kann ein Mitglied der Kasse auf Wunsch noch 3 Jahre stillstehend ohne Prämien bei der Kasse verbleiben.
2. *Die Auszahlung der persönlich einbezahlten Prämien* beim Austritt aus der Kasse ist im Lauf der 50 Jahre verschiedentlich abgeändert worden. Bis zum Jahr 1923 wurden diese Prämien erst erstattet, wenn ein Kassamitglied 10 und mehr Versicherungsjahre hatte und zwar nur teilweise. Bei der Revision von 1923 wurde verfügt, daß diese Rückzahlungspflicht vom 5. Versicherungsjahr an laufe, aber nur mit 50%. Im Jahr 1931 endlich wurde verfügt, daß vom 5. Jahr an die einbezahlten Prämien voll erstattet werden. Die Teilrevision von 1942 bestimmt, daß die persönlich einbezahlten Prämien voll zurückbezahlt werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Kasse. In allen diesen Fällen immer ohne Zins.
3. *Der Einkauf für auswärtige Dienstjahre* an öffentlichen Schulen maximal für die letzten 20 Jahre ist gestattet gegen Bezahlung der vollen Prämie (Kantons-, Gemeinde- und persönlicher Anteil) samt Zins und Zinseszins, sofern der Einkauf innert Jahresfrist angemeldet wird.
4. *Schulinspektoren*, die als frühere Lehrer schon der Kasse angehörten, können weiterhin Mitglied bleiben. Sie müssen aber die volle Prämie entrichten.
5. *Die Institution des Kassenarztes* wurde bei der Teilrevision von 1942 eingeführt. An die Untersuchungs- und Reisekosten bezahlt der Petent Fr. 10.—. Die weiteren Kosten gehen zu Lasten der Versicherungskasse. Den Kassenarzt bezeichnen die Verwaltungskommission und der Vorstand des B. L. V. Die Einrichtung hat sich sehr vorteilhaft bewährt.
6. Anfänglich wurde die Kasse *wechselseitige Hilfskasse* genannt. Bei der Revision im Jahr 1913 wurde sie umgetauft in *Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer*.
7. *Die Auszahlung der Renten:* Während die Renten bis 1932 jeweilen im Januar für das abgelaufene Jahr ausbezahlt wurden, erfolgte die Auszahlung ab 1932 bis 1946 semesterweise je auf Ende Juni und Ende Dezember. In der Folge werden die Renten quartalweise ausbezahlt, was für das Kassieramt eine ganz bedeutende Mehrarbeit bedingt. Die Pensionierten werden sich über diese Neuordnung freuen.

Sämtliche Renten müssen erlebt sein. Der Sterbemonat wird voll angerechnet, ebenso der Monat, in welchem eine Lehrerwaise das 18. Lebensjahr erfüllt.

Es wäre noch manche neue Bestimmung zu erwähnen, aber wir müssen uns der Kürze befleißeln und auf die neue Verordnung hinweisen.

Viel wichtiger scheint mir, daß noch

*die finanzielle Entwicklung der Kasse*

ins Licht gerückt wird. Der Unterzeichnete hat zum Zwecke der Revision von 1931 im 48. Jahresbericht von 1930 die finanzielle Entwicklung der Kasse von 1914 bis 1929 tabellarisch zusammengestellt und im 55. Jahresbericht 1937 diese Tabelle weiter geführt bis 1936. Es wäre nun m. E. schade, wenn diese Entwicklung von 1937 bis 1946 nicht fortgeführt und späteren Lehrergenerationen erhalten würde. Aus diesem Grunde möge mir gestattet werden, nachfolgende Tabelle in den Bericht einzuflechten, wobei sie für die Jahre 1914 bis 1936 gekürzt werden soll.

### Finanzielle Entwicklung der Kasse 1915—1946

Jahr	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Vorschlag Fr.	Vermögen Fr.	Zinse Fr.
1915	46 271.—	4 028.15	42 242.85	361 515.40	
1920	66 316.55	9 514.45	56 802.10	609 389.19	
1925	132 855.05	30 204.25	102 650.80	1 031 294.14	
1930	144 325.60	53 462.50	90 863.10	1 543 569.25	71 231.—
1935	340 142.95	147 079.05	193 063.90	2 413 655.15	95 568.50
1937	346 600.60	187 789.80	158 810.80	2 751 204.65	103 947.60
1938	350 494.80	212 271.20	138 223.60	2 889 428.25	103 306.40
1939	343 090.95	235 102.10	107 988.85	3 058 593.10	93 077.95
1940	362 871.40	245 307.75	117 563.65	3 185 007.25	113 078.40
1941	389 490.55	272 727.45	116 763.10	3 311 309.65	138 849.05
1942	428 110.45	265 597.10	162 513.35	3 473 823.—	139 910.45
1943	432 790.15	294 404.20	138 385.95	3 638 812.90	145 390.15
1944	447 879.30	312 930.85	134 948.45	3 773 761.35	149 953.25
1945	454 324.15	311 339.05	142 985.10	3 916 746.45	156 911.15
1946	464 775.35	378 675.93	86 099.42	4 002 845.87	161 703.90

*Anmerkungen:*

1. Im Jahresabschluß pro 1939 wurde das «besondere Guthaben» beim Kanton, herrührend von nicht geleisteten Prämien, zum Vermögen geschlagen.
2. Im Jahr 1941 übernahm der Kanton die dadurch aufgelaufene Summe von Fr. 79 565.80 definitiv zu seinen Lasten.
3. Im Jahr 1943 wurde das Vermögen «der Alten Kasse» im Betrage von Fr. 26 603.95 dem Reservefond der Versicherungskasse einverleibt.
4. Der Rückgang im Vorschlag pro 1946 erklärt sich dadurch, daß für das 4. Quartal die Renten rückwirkend nach der neuen Verordnung berechnet und ausbezahlt wurden, während die erhöhten Prämien sich erst im Jahr 1947 auswirken.
5. Die erste Million Reservefonds war im Jahr 1925 erreicht, die zweite 1933, die dritte 1939 und die vierte 1946.

## Schlußbetrachtung

Vorstehende Tabelle zeigt mit aller Deutlichkeit, wie sich unsere Versicherungskasse im Laufe der Zeit entwickelt hat. Sie zeigt aber auch, wie sich die Betreuung derselben für die Verwaltungskommission und ganz besonders für das Kassieramt geweitet hat und damit auch die Verantwortung. Wenn sie nun auf Ende 1946 gleichsam als Jubiläumsgeschenk eine neue Verordnung erhalten hat, so dürfen wir uns darüber aufrichtig freuen. Diese vom Kleinen Rat am 6. Dezember 1946 erlassene Verordnung ist u. E. wohldurchdacht und steht der Jubilarin sehr gut an. Die Lehrerschaft ist dem Erziehungsdepartement und dem Kleinen Rat zu Dank verpflichtet.

In gleichem Maße hat sie aber auch der vorberatenden und Antrag stellenden Instanz, der Verwaltungskommission der L. V. K., zu danken. Diese hat gute Arbeit geleistet. Trotzdem zwei von den drei Mitgliedern zum Teil Neulinge im Amte sind, hat sie unter Führung ihres Präsidenten Stadtschullehrer Peter Flütsch, der auf eine zwanzigjährige Mitarbeit in der Kommission zurückblicken darf, geschickt alle die vielen Erfahrungen, die bei den verschiedenen Revisionen und während der Jahre durch die Praxis gemacht wurden, meisterhaft in die neue Verordnung eingebaut. Nicht nur die aktive Lehrerschaft, auch alle Pensionierten, sind den erwähnten Instanzen zu großem Dank verpflichtet. Die Pensionierten hatten und haben u. E. kein verbrieftes Recht auf Rentenerhöhung. Man ist ihnen aber sehr entgegengekommen und hat die erhöhten Renten sogar rückwirkend für das 4. Quartal 1946 zuerkannt und ausbezahlt. Dabei hat man die Zeit, während welcher schon Renten bezogen und den Umstand, daß seit 1932 und seit 1941 eben auch höhere Prämien bezahlt wurden, geschickt und wohldurchdacht berücksichtigt.

Der Schreibende gehört seit 1935 auch zu den Pensionierten und kann auch ermessen, wieviel Arbeit diese Umrechnungen der Verwaltungskommission gegeben haben. Er dankt der Kommission für den Auftrag, vorliegende Arbeit zum 50jährigen Jubiläum der Versicherungskasse zu verfassen. Ich danke auch der bündnerischen Lehrerschaft und den Behörden, daß ich von 1912 bis 1921 als Kassier im Vorstand des B. L. V., von 1922 bis 1925 als dessen Aktuar und weiter von 1926 bis 1945 als Kassier der L. V. K. — also volle 34 Jahre — den Belangen der bündnerischen Lehrerschaft und indirekt der Schule dienen durfte.

Die neue Verordnung ist den Lehrern zugestellt worden. Mögen sie dieselbe gründlich studieren und auch sorgsam aufbewahren. Auch die Zustellung des amtlichen Lehrerverzeichnisses an die Aktiven bedeutet ein Entgegenkommen und ist zu danken.

Persönlich bin ich endlich auch dem Vorstand des B. L. V. zu Dank verpflichtet für die Aufnahme vorstehenden Aufsatzes ins Schulblatt.

Vor 10 Jahren habe ich im 55. Jahresbericht des B. L. V. wörtlich geschrieben: «Wir wollen nicht behaupten, daß nun das Ideal einer Ver-

sicherungskasse erreicht sei, gewiß nicht. Sie kann und soll noch weiter ausgebaut werden». Mit diesem Ausbau sind wir nun im Jahr 1946 einen tüchtigen Schritt weiter gekommen. Und wenn ich damals als Siebzigjähriger sagte: «*Bündner Lehrer, hütet Euere Versicherungskasse*», so möchte ich heute als Achtziger diesen Wunsch wiederholen und unterstreichen.

*Lorenz Zinsli, a. Lehrer.*

*Valendas, im Februar 1947.*

*Nachtrag:*

Mit dem Rentenzettel pro erstes Semester 1947 hat die Verwaltungskommission der Versicherungskasse eine Bitte an die Rentenbezüger gerichtet, dahin gehend, diese möchten als Ausdruck der Verbundenheit und des Dankes für die nach neuester Verordnung z. T. ansehnlich erhöhten Renten auch im Ruhestand Mitglied des Lehrervereins bleiben zu Fr. 10.— Jahresbeitrag, inbegriffen das Abonnement des Schulblattes. Dieser Wunsch ist verständlich und berechtigt. Dabei sind nach dem Verzeichnis bis heute nur 17 pensionierte Lehrer. Weitere 55 haben allerdings das Schulblatt zu Fr. 5.— abonniert. Diese 72 sind aber der kleinere Teil von 163 Pensionierten pro 1947.

Unterstütze in obgenanntem Sinn den Lehrerverein, wer irgendwie in der Lage ist.

*Lorenz Zinsli, a. Lehrer.*

*Valendas, im Februar 1947.*